

## **Satzung des Sportverein Loy e.V. 1975**

### **§ 1 – Name und Sitz**

Der Sportverein von 1975 (SV), gegründet am 19. September 1975, hat seinen Sitz in Loy und wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Westerstede unter Nr. 467 eingetragen.

### **§ 2 – Zweck**

1. Der SV Loy ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Mitgliedern, denen der Verein Gelegenheit gibt, sich im Turnen, Spiel und Sport zu betätigen. Durch diese Betätigung soll die Gesundheit seiner Mitglieder gefördert, der Gemeinschaftssinn geweckt werden. Der SV Loy verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesverbände und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

Im SV Loy werden unterschieden:

1. ausübende (aktive) Mitglieder
2. unterstützende (passive) Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Aktives Mitglied kann jede Person werden. Die passive Mitgliedschaft können Personen erwerben, die an der Förderung und Entwicklung des Vereins interessiert sind oder dafür tätig sind.

Als Ehrenmitglieder auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen aufgenommen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können auch Personen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

### **§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben Zutritt zu den Versammlungen, Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht mit Erlangen der Volljährigkeit. Alle Mitglieder sind gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Jedes Mitglied kann sich beliebig in den bestehenden Abteilungen betätigen. Die Mitglieder sind an die Bestimmungen der Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung gebunden. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 5 – Aufnahme**

1. Der Aufnahmeantrag für aktive Mitglieder ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, so erhält der/die Betreffende schriftlich Bescheid. Gründe brauchen dabei nicht angegeben zu werden. Gegen eine Ablehnung kann der/die Antragssteller/in die Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet endgültig.
3. Mit dem Aufnahmeantrag werden die Satzungen des Vereins anerkannt.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahmeerklärung unterschrieben wurde.

## **§ 6 – Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ab 2014 können die Mitglieder, die einen Fussball-Spartenbeitrag zahlen, die Mitgliedschaft zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Rechtsanspruch am Vereinsvermögen.

## **§ 7 – Geschäftsjahr/Organe**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig und ist spätestens bis zum 31.03. zu zahlen.
2. Die Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung, Vorstand und erweiterter Vorstand
3. Der Vorstand besteht aus: dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Schriftführer/in.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in. Der Verein wird gerichtlich und

außergerichtlich durch je zwei der drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

### **§ 8 – Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres von dem/der Vorsitzenden einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es der Vorstand für erforderlich erachtet oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand einen entsprechenden schriftlichen Antrag mit Angabe des Verhandlungszweckes vorbringen.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe von Ort und Zeit und der Tagesordnung durch Aushang (Schaukasten Grundschule Loy und Vereinslokal „Gasthof zu Loyerberg“, Braker Chaussee 314, Rastede-Loy) erfolgen. Die Einladung wird auf unserer Homepage unter [www.sv-loy.de](http://www.sv-loy.de) bekannt gegeben. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den gesamten Vorstand, setzt Beiträge fest, nimmt die Tätigkeits-, Kassen- und Kassenprüfberichte entgegen und fasst Beschlüsse über Anträge und Vorlagen.

Der gesamte Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/prüferinnen zu wählen, die nicht dem engeren oder erweiterten Vorstand angehören dürfen. Jede/r Kassenprüfer/in darf sein/ihr Amt nicht länger als zwei Jahre ausüben.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/r/ihrer/r Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/-leiterin den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn mindestens eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, so muss immer eine geheime Abstimmung erfolgen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit und müssen auf der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von dem/der 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Versammlung unterzeichnet.

### **§ 9 – Pflichten von Geschäftsführer/in und Abteilungsleiter/innen**

Der/die Geschäftsführer/in hat alle Kassengeschäfte vorzunehmen. Ihm/Ihr obliegt das Recht und die Pflicht, sich über alle größeren Anschaffungen des Vereins Angebote einzuholen. Er/Sie ist für die Eintreibung der Vereinsbeiträge verantwortlich.

Die Abteilungsleiter sind für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Abteilung dem/der 1. Vorsitzenden gegenüber verantwortlich. Sie treffen innerhalb ihrer Abteilung auf sportlichem Gebiet selbständige Entscheidungen.

## **§ 10 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder des Vereins dem Antrag zustimmen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden hat.

## **§ 11 – Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 19. März 2015 beschlossen worden.

Sportverein Loy e. V., Loyerbergstr. 24, 26180 Rastede-Loy